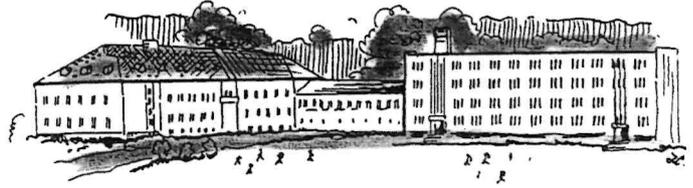


Staatliche Regelschule Schleusingen

„Gerhart Hauptmann“



An die Sorgeberechtigten
aller Schülerinnen/Schüler

Helmut-Kohl-Str. 7, 98553 Schleusingen
Telefon: 03685 / 679-1860
E-Mail: sek-rsschleusingen@schulen-hbn.de

01.08.2024

Liebe Eltern,

jedes Jahr kommt es gewöhnlich zu Zeiträumen mit gehäuft auftretenden Erkältungs- und Infektionskrankheiten. Wir führen in der Schule dazu regelmäßig Belehrungen durch.

Bitte helfen auch Sie mit, die Gesundheit der Kinder zu schützen, indem Sie auf wetterentsprechende Kleidung, gesunden Lebensrhythmus, hygienische Verhaltensweisen und ausreichenden Immunschutz (ggf. durch entsprechende Impfungen) achten.

Wenn Ihr Kind krank ist oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht die Schule besuchen kann, melden Sie es gleich früh (bis 8 Uhr) in der Schule ab (per Sdui-App oder Anruf im Sekretariat).

Sollte Ihr Kind an einer übertragbaren Krankheit leiden, müssen Sie das Folgende beachten:

Um die Ansteckung anderer Personen zu verhindern, möchten wir Sie hiermit informieren, dass vorbeugende Maßnahmen zu treffen sind und gemäß § 34 Abs. 1 - 6 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Regelungen, die das IfSG vorsieht, Anwendung finden und von den Erziehungsberechtigten zu beachten sind. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb möchten wir Sie informieren und bitten Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, **dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn es an:**

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger
Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest,
Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen,
Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust ist.

Außerdem darf Ihr Kind die Schule nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen,
wenn es Ausscheider von:

Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium spp., Toxin bildend, Salmonella Typhi,
Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

ist.

Weiterhin darf Ihr Kind die Schule nicht besuchen, wenn es sich in einer Wohngemeinschaft befindet, in der nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps,
Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Shigellose, Typhus abdominalis,
Virushepatitis A oder E, Windpocken

aufgetreten ist.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte und teilen Sie uns auch die Diagnose mit bzw. die Gründe, die den Schulbesuch versagen. Nur so können wir notwendige Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



S. Krah
Schulleiterin